

SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

Fondsvertrag mit Anhang 1, 2 und 3

Januar 2014

Für den nicht-öffentlichen Vertrieb der Fondsanteile in der Schweiz

Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds für qualifizierte Anleger der Kategorie „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (im Folgenden der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis Art. 70 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 bis 5 und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusammen mit dem Namen des Umbrella-Fonds haben die Teilvermögen folgende Bezeichnung:
 - A) SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND – EQUITY SWITZERLAND
 - B) SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND – EQUITY EUROPE
 - C) SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND – EQUITY ASIA/PACIFIC
 - D) SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND – EQUITY INTERNATIONAL
 - E) SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND – PORTFOLIO GREEN INVEST
 - F) SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND – TARGET RISK 5%
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Asset Management AG, Bern.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Die Aufsichtsbehörde hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Begehren der Fondsleitung und Depotbank bewilligt, dass die nachfolgend erwähnten gesetzlichen Vorschriften für Publikumsfonds, für den Fonds nicht anwendbar sind:
 - die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts und eines vereinfachten Verkaufsprospekts,
 - die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes,
 - die Pflicht zur Preispublikation,
 - die Pflicht zur zweimaligen Publikation von Wechseln der Fondsleitung und/oder der Depotbank,
 - die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in bar.

Anstelle des Prospektes gibt die Fondsleitung im Anhang 1 zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über die ausgegebenen Anteilsklassen, über die Zahlstellen und über die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie die Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss der Bestimmung von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung er-

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

forderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.

3. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist auf Anleger beschränkt, die gemäss der jeweils geltenden Fassung des KAG und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger gelten.
Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten insbesondere:
 - a) beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen;
 - b) beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (einschliesslich Anlagestiftungen);
 - d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers einer Einbringung von Anlagen statt Bareinzahlungen zustimmen (vgl. § 18).
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung der von ihnen gezeichneten Anteile in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder Sacheinzahlungen bzw. Sachrückzahlungen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihrer Anteile am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Die Fondsleitung kann auf Antrag des Anlegers auch der Übertragung eines Teils des Portefeuilles zum Marktwert zustimmen.

Unter gewissen Bedingungen kann die Fondsleitung dem Anleger auch ohne ausdrücklichen Antrag Anlagen übertragen, statt eine Barauszahlung vorzunehmen (vgl. § 18).

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zuge-

ordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

4.1 Für alle Teilvermögen:

- **Anteilsklasse AST BVG:** Anteile der Klasse AST BVG sind ausschliesslich der Anlagegruppen "BVG" (Mischvermögen) der Swissscanto Anlagestiftung und der Swissscanto Anlagestiftung Avant vorbehalten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.
- **Anteilsklasse AST BVG 3:** Anteile der Klasse AST BVG 3 sind ausschliesslich der Anlagegruppe "BVG 3" (Mischvermögen für Säule 3a) der Swissscanto Anlagestiftung vorbehalten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.
- **Anteilsklasse P:** Anteile der Klasse P werden nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 angeboten, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Beratungsvertrag, einen schriftlichen Investitionsvertrag oder einen anderen schriftlichen Dienstleistungsvertrag mit Swissscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swissscanto Gruppe oder mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben (vgl. Ziff. 1.5, Bst. b des Anhanges 1). Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Die Anteile der Klasse P können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swissscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swissscanto Gruppe besteht.

4.2 Für die Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, EQUITY EUROPE, EQUITY ASIA/PACIFIC und EQUITY INTERNATIONAL zusätzlich zu den in Ziff. 4.1 erwähnten Anteilsklassen:

- **Anteilsklasse AST:** Anteile der Klasse AST werden ausschliesslich der Swissscanto Anlagestiftung und der Swissscanto Anlagestiftung Avant angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.
- **Anteilsklasse I:** Anteile der Klasse I werden den qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

4.3 Für die Teilvermögen EQUITY EUROPE und EQUITY ASIA/PACIFIC zusätzlich zu den in Ziff. 4.1 erwähnten Anteilsklassen:

- **Anteilsklasse AST REGION:** Anteile der Klasse AST REGION sind ausschliesslich der Regionenmischvermögen der Swissscanto Anlagestiftung der Swissscanto Anlagestiftung Avant vorbehalten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

4.4 Für das Teilvermögen TARGET RISK 5% zusätzlich zu den in Ziff. 4.1 erwähnten Anteilsklassen:

- **Anteilsklasse J:** Anteile der Klasse J werden den qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens TARGET RISK 5% erhoben (§ 20 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

4.5 Für die Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, EQUITY EUROPE, EQUITY INTERNATIONAL und TARGET RISK 5% zusätzlich zu den in Ziff. 4.1 erwähnten Anteilsklassen:

- **Anteilsklasse N:** Anteile der Klasse N werden nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 angeboten, welche
 - einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Beratungsvertrag, einen schriftlichen Investitionsvertrag oder einen anderen schriftlichen Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einer Bank abgeschlossen haben (vgl. Ziff. 1.4, Bst. b des Anhanges 1) und
 - die im Anhang 1 (Ziff. 1.4, Bst. c) erläuterten Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltanforderungen erfüllen. Die Ausnahmen zu diesen Anforderungen sind ebenfalls im Anhang 1 festgehalten.

Soweit Finanzintermediäre Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen.

Bei der Anteilsklasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission erhoben (§ 20 Ziff. 1). Die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3).

Die Anteile der Klasse N können nur von Banken angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

5. Die Anleger sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Anhang 1 festgehalten (Ziff. 7.6).
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig auf den Namen des Anlegers geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen. Die Fondsleitung ist ermächtigt, auf bestimmte Geldbeträge lautende Zeichnungen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von fraktionierten Anteilen zuzustimmen. Diese Fraktionseinheiten werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt.
7. Unter Vorbehalt der nachstehenden Ziff. 8 ist die Fondsleitung verpflichtet, Anleger, sobald sie die Voraussetzungen zum Halten der Anteile nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 Bst. b der betreffenden Anteile vornehmen.
8. Falls ein Anleger ausser den Mindesthaltanforderungen gemäss Ziff. 1.4, Bst. c des Anhanges 1 sämtliche Voraussetzungen zum Halten der Anteile der Klasse N erfüllt, findet in Abweichung zu Ziff. 7 oben folgende Bestimmung Anwendung:

Die Fondsleitung informiert die anderen Gesellschaften, die kollektive Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe verwalten, sowie die Swisscanto Anlagestiftung und die Swisscanto Anlagestiftung Avant falls ein Anleger während maximal sechs Monaten die Mindesthaltungsanforderungen für die Anteilsklasse N gemäss Ziff. 1.4, Bst. c des Anhanges 1 nicht mehr erfüllt. Nach Ablauf einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten ist die Fondsleitung berechtigt, in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der Anteile der Klasse N vorzunehmen. Besteht im selben Teilvermögen eine andere Anteilsklasse, für welche der Anleger die Zeichnungsvoraussetzungen erfüllt ("neue Klasse"), kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank anstatt einer zwangsweisen Rücknahme einen Zwangsumtausch der verbleibenden Anteile der Klasse N in Anteile der neuen Klasse des selben Teilvermögens vornehmen.

9. Anteilsbruchteile, die durch einen Split, eine Konversion oder eine Vereinigung im Interesse der Anleger entstehen, können nachträglich durch die Fondsleitung zum anteiligen Nettoinventarwert gemäss § 16 zurückgenommen werden.

Entstehen Anteilsbruchteile durch Split oder Vereinigung, wird der Tag für die Rücknahme von Anteilsbruchteilen durch die Fondsleitung festgelegt und mindestens eine Woche im Voraus in den Publikationsorganen des Umbrella-Fonds gemäss § 24 bekannt gegeben. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Die Fondsleitung informiert im Voraus überdies sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Prüfgesellschaft.

Anteilsbruchteile, die im Rahmen einer Konversion entstanden sind, können durch die Fondsleitung zum anteiligen Inventarwert gemäss § 16 ohne vorgängige Publikation zurückgenommen werden. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Anhang offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate müssen entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile bzw. Aktien anderer offener kollektiver Kapitalanlagen unter Einschluss von Anrechten anderer Anlagegruppen der Swisscanto Anlagestiftungen oder anderer Anlagestiftungen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen oder anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, sofern ihre Anteile bzw. Aktien an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft.

Bei all diesen kollektiven Kapitalanlagen darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.

Die Fondsleitung darf, unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 4, Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Der Erwerb von Fund of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis d vorstehend.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

A. Für das Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND gilt Folgendes:

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben und die Bestandteil des als Anlageuniversum bezeichneten Schweizer Aktienmarktindex sind, der im Anhang 1 (Ziff. 7.1) namentlich erwähnt ist;
 - ab) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, welche die Anforderungen von Bst. aa) nicht erfüllen, weil sie entweder im Schweizer Aktienmarktindex gemäss Anhang 1 (Ziff. 7.1) enthalten sind, nicht aber Sitz oder überwiegenden Teil der Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben, oder aber umgekehrt letzteres Kriterium erfüllen, aber nicht im Schweizer Aktienmarktindex gemäss Anhang 1 (Ziff. 7.1) enthalten sind;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Gesellschaften, die in der Schweiz domiziliert oder in einem als Anlageuniversum bezeichneten Schweizer Aktienmarktindex enthalten sind, der im Anhang 1 (Ziff. 7.1) namentlich erwähnt ist.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - mindestens 2/3 in Anlagen gemäss Bst. aa);
 - höchstens 1/3 in Anlagen gemäss Bst. ab);
 - höchstens 5% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens insgesamt 10% in andere kollektive Kapitalanlagen.

B. Für das Teilvermögen EQUITY EUROPE gilt Folgendes:

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa (ohne Schweiz) haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa (ohne Schweiz) ausüben oder die Bestandteil des als Anlageuniversum bezeichneten Europäischen Aktienmarktindex (ohne Schweiz) sind, der im Anhang 1 (Ziff. 7.2) namentlich erwähnt ist;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa (ohne Schweiz) haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa (ohne Schweiz) ausüben oder die Bestandteil des als Anlageuniversum bezeichneten Europäischen Aktienmarktindex (ohne Schweiz) sind, der im Anhang 1 (Ziff. 7.2) namentlich erwähnt ist.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- mindestens 2/3 in Anlagen gemäss Bst. aa);
 - höchstens 5% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens insgesamt 10% in andere kollektive Kapitalanlagen.

C. Für das Teilvermögen EQUITY ASIA/PACIFIC gilt Folgendes:

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im asien-pazifischen Raum haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im asien-pazifischen Raum ausüben oder die Bestandteil des als Anlageuniversum bezeichneten Aktienmarktindex des asien-pazifischen Raums sind, der im Anhang 1 (Ziff. 7.2) namentlich erwähnt ist;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Gesellschaften, die ihren Sitz im asien-pazifischen Raum haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im asien-pazifischen Raum ausüben oder die Bestandteil des als Anlageuniversum bezeichneten Aktienmarktindex des asien-pazifischen Raums sind, der im Anhang 1 (Ziff. 7.2) namentlich erwähnt ist.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- mindestens 2/3 in Anlagen gemäss Bst. aa);
 - höchstens 5% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens insgesamt 10% in andere kollektive Kapitalanlagen.

D. Für das Teilvermögen EQUITY INTERNATIONAL gilt Folgendes:

- a) Die Fondsleitung investiert, das Vermögen des Teilvermögen in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausserhalb der Schweiz haben und die in einem Land kotiert sind, welches im Anlageuniversum des Indexes MSCI World Standard enthalten ist;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Gesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausserhalb der Schweiz haben und die in einem Land kotiert sind, welches im Anlageuniversum des Indexes MSCI World Standard enthalten ist.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- mindestens 2/3 in Anlagen gemäss Bst. aa);
 - höchstens 5% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens insgesamt 10% in andere kollektive Kapitalanlagen.

E. Für das Teilvermögen PORTFOLIO GREEN INVEST gilt Folgendes:

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) in- und ausländischer Gesellschaften sowie in auf eine frei konvertierbare Währung lautende festverzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen und Ähnliches) sowie Geldmarktinstrumente in- und ausländischer privat- und öffentlich-rechtlicher Emittenten, welche sich durch ihre Umweltpolitik und ihr Umweltmanagement auszeichnen und international anerkannte Sozialstandards beachten. Die Auswahl erfolgt in einem mehrstufigen Prüfverfahren, das sowohl auf Positiv- als auch auf Negativkriterien beruht. Das Verfahren zur Auswahl der Unternehmen wird im Anhang 2 ausführlich dargestellt;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- der Rating-Durchschnitt der Obligationen muss mindestens A+ erreichen;
 - höchstens 2% in High Yield Bonds (aus einem Rating-Bereich von Ba1 bis Caa3 (Moody's) resp. BB+ bis CCC- (Standard & Poor's);
 - höchstens insgesamt 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.

F. Für das Teilvermögen TARGET RISK 5% gilt Folgendes:

- a) Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, für das ganze Vermögen eine Ziel-Volatilität von 5% anzustreben.

Die Volatilität ist ein Mass, welches die Schwankungen der Renditen anhand der annualisierten Standardabweichung misst. Die Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien kann sich mit der Veränderung der Volatilitäten der einzelnen Anlagen verändern. In einer Phase mit hohen Volatilitäten werden diejenigen Anlagekategorien mit hoher Volatilität tendenziell zugunsten weniger volatiler Kategorien abgebaut.

- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von in- und ausländischen Gesellschaften;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- c) Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen anlegen.

Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des Vermögens des Teilvermögens dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung (engagementreduzierend) sondern auch engagementerhöhend eingesetzt werden. Bezüglich des in Zielfonds investierten Anteils des Vermögens des Teilvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken eingesetzt werden (engagementreduzierend), sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Mit Ausnahme von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen, können Zielfonds nicht als Deckung von engagementerhöhenden Derivaten herangezogen werden.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich jener des Teilvermögens TARGET RISK 5% zu entsprechen.

Indirekte Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen weisen insbesondere folgende Vorteile gegenüber Direktanlagen auf:

- Das Risiko wird durch Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- Der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung der Fondsleitung bezüglich Auswahl der Zielfonds, Portfolio Konstruktion und Risiko-Management.

Der Nachteil indirekter Anlagen gegenüber direkten Anlagen ist insbesondere:

Zu den direkten Kosten des Teilvermögens treten die Kosten, die auf der Ebene der gehaltenen Zielfonds anfallen. Für verbundene Zielfonds kommt § 20 Ziff. 4 zur Anwendung und werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belastet.

Es sind Anlagen in in- und ausländische Zielfonds möglich (vgl. § 8 Ziff. 1 Bst. c). Bei den inländischen Zielfonds handelt es sich um dem KAG unterstellte vertragliche Anla-

gefonds oder gesellschaftsrechtlich organisierte kollektive Kapitalanlagen (SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF) oder um dem KAG nicht unterstellte Anlagegruppen der Swisscanto Anlagestiftungen oder anderer Anlagestiftungen. Bei den ausländischen Zielfonds handelt es sich um offene kollektive Kapitalanlagen oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte geschlossene kollektive Kapitalanlagen jeder Art, insbesondere um solche in Vertragsform, Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships.

Nach Abzug der flüssigen Mittel darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in dem KAG nicht unterstellte Anlagegruppen der Swisscanto Anlagestiftungen oder anderer Anlagestiftungen angelegt werden.

- d) Indirekte Anlagen in Immobilien sowie Real Estate Investment Trusts (REITS) dürfen getätigt werden, über:
 - da) inländische offene Immobilienanlagefonds und Immobilien-SICAV, die an einer Schweizer Börse kotiert sind;
 - db) ausländische offene und geschlossene Immobilienanlagefonds, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - dc) inländische Immobilieninvestmentgesellschaften, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - dd) ausländische Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITS), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- e) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - ea) höchstens 30% in Anlagen gemäss Bst. da, Bst. db, Bst. dc und Bst. dd;
 - eb) höchstens 10% in Anlagen gemäss Bst. db und Bst. dd.
- f) Nicht zulässig sind:
 - fa) direkte Anlagen in Immobilien;
 - fb) direkte oder indirekte Anlagen in Hedge Fonds sowie Commodities und Insurance Linked Securities.
- g) Die Anlagepolitik des Teilvermögens wird im Anhang 3 zu diesem Fondsvertrag zusätzlich konkretisiert.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate (Commitment-Ansatz I)

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Die Kollektivanlagengesetzgebung sieht für den Einsatz von Derivaten drei Risikomessverfahren vor: Den Commitment-Ansatz I und II für "einfache Anlagefonds" und den Modell-Ansatz verbunden mit Stresstests für "komplexe Anlagefonds".

Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausübt noch einem Leerverkauf entspricht. Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren. Das Erzielen einer Hebelwirkung (d.h. Leverage) wie auch Leerverkäufe sind zulässig. Das Gesamtengagement eines Anlagefonds darf dabei bis zu 200% seines Nettofondsvermögens (unter Einbezug der Kreditaufnahme sogar bis 210%) betragen. Beim Modell-Ansatz wird das Risiko als Value-at-Risk (VaR) mit einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen täglich gemessen; er darf dabei das Doppelte des VaR eines derivatfreien Vergleichsportfolios nicht überschreiten. Zudem sind periodisch Stresstests durchzuführen.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Lieferung- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;

- für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird). Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 8.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens der Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
3. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15A Risikoverteilung für die Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, EQUITY EUROPE, EQUITY ASIA/PACIFIC und EQUITY INTERNATIONAL

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate und Indexfonds, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 15% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank oder Effekthändlerin, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 15% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Für das Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND gilt zudem Folgendes:
 - 12.1 Für Titel von Emittenten, deren Gewichtung im Referenzindex 12.5% überschreitet, gilt in Abweichung von Ziff. 3: Es dürfen bis maximal 120% des Anteils des Titels am Index, höchstens aber 30% des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.
 - 12.2 Das Gesamtvolumen der 10% des Vermögens des Teilvermögens überschreitenden Titel darf aber 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
 - 12.3 In Titel von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Referenzindex enthalten sind, dürfen nicht mehr als ihre Gewichtung im Referenzindex plus maximal 2%-Punkte investiert werden, wobei die Limiten gemäss Ziff. 3 einzuhalten sind.
 - 12.4 Durch die Übergewichtung von einzelnen Titeln kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

§ 15B Risikoverteilung für die Teilvermögen TARGET RISK 5% und PORTFOLIO GREEN INVEST

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate und Indexfonds, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Vorbehalten bleiben folgende Ausnahmen:

- a) Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft: höchstens 35% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens (einschliesslich der Derivate)
- b) Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten: höchstens 25% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens (einschliesslich der Derivate);

Abweichungen gemäss Bst. a und b oben sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens jederzeit in mindestens 10 verschiedenen Emittenten bzw. Schuldner investiert ist.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl

die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzu-
beziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank oder Effekthändlerin, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Abweichungen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 Bst. a und b.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 15% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Abweichungen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 Bst. a und b.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Beim Teilvermögen PORTFOLIO GREEN INVEST darf die Fondsleitung - in Abweichung von Ziff. 10 oben - höchstens 30% der Anteile des SWISSCANTO (CH) EQUITY FUND GREEN INVEST erwerben sowie in Abweichung von Ziff. 8 oben höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des SWISSCANTO (CH) EQUITY FUND GREEN INVEST anlegen.
13. Die Risikoverteilungsbestimmungen werden im Anhang 3 zu diesem Fondsvertrag zusätzlich konkretisiert.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der «Swinging Single Pricing»-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gemäss § 21 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens füh-

ren. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Anhang 1 (Ziff. 7.5) näher definierten Periode.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile der Teilvermögen werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Einzahlungen und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

1. Die Fondsleitung kann einem Anleger auf entsprechenden Antrag hin gestatten, anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen einzubringen bzw. sich nach Kündigung des vorliegenden Fondsvertrages statt in bar ganz oder teilweise in zum Teilvermögen gehörenden Anlagen auszahlen zu lassen. Nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger kann die Fondsleitung auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden (beispielsweise wenn der Anleger Anlagen in das Teilvermögen eingebracht hat und relativ kurze Zeit danach die Rücknahme gegen bar verlangt).
2. Die Fondsleitung entscheidet allein und tätigt ein solches Geschäft nur, sofern es mit der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des Teilvermögens vollständig vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, aus dem folgende Angaben hervorgehen:
 - die einzelnen ein- bzw. ausgelieferten Anlagen,
 - deren Kurswert zum Übertragungstichtag,
 - die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen bzw. zurückgegebenen Fondsanteile,
 - ein allfälliger Spitzenausgleich in bar.
4. Die Depotbank überprüft in jedem einzelnen Fall die Einhaltung der Treuepflicht und der obgenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden Anlagen und der entsprechenden Fondsanteile gemäss §17 Ziff. 2. Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche im Berichtsjahr durchgeführte Ausgaben und Rücknahmen gegen Anlagen aufzuführen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträger von zusammen höchstens 2.0% des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet.
3. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögens in eine andere wird keine Ausgabekommission erhoben.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Fonds oder eines Teilvermögens wird dem Anleger keine Kommission belastet.
5. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission in Rechnung.
 - Für das Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND gilt Folgendes: Klassen I und AST jährlich maximal 1%, Klasse AST BVG jährlich maximal 1.60%, Klasse AST BVG 3 jährlich maximal 2% und Klasse P jährlich maximal 0.90% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Bewertungs-Nettoinventarwertes des Teilvermögens.
 - Für das Teilvermögen EQUITY EUROPE gilt Folgendes: Klassen I, AST und AST REGION jährlich maximal 1%, Klasse AST BVG jährlich maximal 1.60%, Klasse AST BVG 3 jährlich maximal 2% und Klasse P jährlich maximal 0.90% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Bewertungs-Nettoinventarwertes des Teilvermögens.
 - Für das Teilvermögen EQUITY ASIA/PACIFIC gilt Folgendes: Klassen I, AST und AST REGION jährlich maximal 1%, Klasse AST BVG jährlich maximal 1.60%, Klasse AST BVG 3 jährlich maximal 2% und Klasse P jährlich maximal 0.90% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Bewertungs-Nettoinventarwertes des Teilvermögens.
 - Für das Teilvermögen EQUITY INTERNATIONAL gilt Folgendes: Klassen I und AST jährlich maximal 1%, Klasse AST BVG jährlich maximal 1.60%, Klasse AST BVG 3 jährlich maximal 2% und Klasse P jährlich maximal 0.90% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Bewertungs-Nettoinventarwertes des Teilvermögens.
 - Für das Teilvermögen PORTFOLIO GREEN INVEST gilt Folgendes: Klasse AST BVG jährlich maximal 1.60%, Klasse AST BVG 3 jährlich maximal 2% und Klasse P jährlich maximal 0.90% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Bewertungs-Nettoinventarwertes des Teilvermögens.
 - Für das Teilvermögen TARGET RISK 5% gilt Folgendes: Klasse J jährlich maximal 1%, Klasse AST BVG jährlich maximal 1.60%, Klasse AST BVG 3 jährlich maximal 2% und Klasse P jährlich maximal 0.90% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Bewertungs-Nettoinventarwertes des Teilvermögens.

Diese pauschale Verwaltungskommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt (pauschale Verwaltungskommission). Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Bei der Klasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben. Die effektive Höhe der Entschädigung der Fondsleitung für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) wird im Rahmen des in Ziff. 1.4, Bst. b des Anhanges 1 genannten Dienstleistungsvertrages festgelegt.

Die Fondsleitung legt im Anhang offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Umbrella-Fonds anfallenden Kosten, sowie:

- Jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz und im Ausland;
 - andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
 - Druck der Fondsverträge sowie der Jahresberichte;
 - Mitteilungen an die Anleger;
 - Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen, in § 4 aufgeführten Aufgaben;
 - Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
 - Honorare der Prüfgesellschaft.
2. Fondsleitung und Depotbank haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.
 3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlage verrechnet.
 4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen nur eine reduzierte pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.25% belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive pauschale Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten, reduzierten pauschalen Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse des investierenden Teilvermögens ei-

nerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

5. Vergütungen dürfen nur denjenigen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen belastet werden, denen eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis zu ihrem Vermögen belastet.

VI Weitere Bestimmungen

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:
 - Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, PORTFOLIO GREEN INVEST und TARGET RISK 5%: Schweizer Franken (CHF)
 - Teilvermögen EQUITY EUROPE: Euro (EUR)
 - Alle anderen Teilvermögen: USD-Dollar (USD)
2. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.
3. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.
5. Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen separate Jahresberichte veröffentlichen.

§22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 23 Verwendung des Erfolges

1. Die Anteilsklassen der Teilvermögen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge (vgl. § 6 Ziff. 4 dieses Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse I werden ausgeschüttet (vgl. Ziff. 2 nachstehend). Jene der Anteilsklassen J, AST, AST BVG, AST BVG 3, AST REGION, N und P werden thesauriert (vgl. Ziff. 3 nachstehend).
2. Der einer ausschüttenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des jeweiligen Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei der ausschüttenden Anteilsklasse zusätzliche Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer ausschüttenden Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens bzw. einer ausschüttenden Anteilsklasse und pro Anteil weniger als CHF 1, EUR 1 oder USD 1, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der ausschüttenden Anteilsklasse vorgetragen werden.

3. Der einer thesaurierenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des jeweiligen Teilvermögens wird jährlich zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens bzw. einer thesaurierenden Anteilsklasse und pro Anteil weniger als CHF 1, EUR 1 oder USD 1, so kann auf eine Wiederanlage für Steuerzwecke verzichtet und der Nettoertrag des Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren auf das Konto Gewinnvortrag verbucht werden.

4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 24 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Anhang 1 (Ziff. 7.8) genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

VII Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne,

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung bzw. schriftlichen Mitteilung an die Anleger die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages gemäss § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fondsvertrages die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet den Aufsichtsbehörden den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können jederzeit die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 27 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2 Satz 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

§ 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 03. Januar 2014.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 01. Oktober 2013.
5. Der vorliegende Fondsvertrag wurde durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 20. Dezember 2013.

Die Fondsleitung: Swisscanto Asset Management AG, Bern

Die Depotbank: Zürcher Kantonalbank, Zürich

SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND

ANHANG 1

Januar 2014

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

1. Informationen betreffend die Anteilsklassen

1.1 Allgemeines

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anteilsklasse I

Die Anteilsklasse I wird bei den Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, EQUITY EUROPE, EQUITY ASIA/PACIFIC und EQUITY INTERNATIONAL angeboten.

Anteile der Klasse I werden den qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhangs.

1.3 Anteilsklasse J

Die Anteilsklasse J wird ausschliesslich beim Teilvermögen TARGET RISK 5% angeboten.

Anteile der Klasse J werden den qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens TARGET RISK 5% erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhangs.

1.4 Anteilsklasse N

Die Anteilsklasse N wird bei den Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, EQUITY EUROPE, EQUITY INTERNATIONAL und TARGET RISK 5% angeboten.

Anteile der Klasse N sind auf Anleger beschränkt, welche folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Anleger gelten gemäss der jeweils geltenden Fassung des KAG und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger (vgl. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- b) Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Bei natürlichen Personen gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und einer Bank. Bei den anderen Kategorien qualifizierter Anleger gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einer Bank.

- c) Die Anleger (i) zeichnen Anteile der Klasse N von kollektiven Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe, der Swisscanto Anlagestiftung und/oder der Swisscanto Anlagestiftung Avant im Gesamtwert von mindestens CHF 30 Mio. (oder Gegenwert) (Mindestzeichnungsanforderung bei der Erstzeichnung) und (ii) halten in Anteilen der Klasse N von kollektiven Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe, der Swisscanto Anlagestiftung und/oder der Swisscanto Anlagestiftung Avant ein durchschnittliches Vermögen von mindestens CHF 30 Mio. (oder Gegenwert) (Mindesthaltanforderung nach einer bereits erfolgten Erstzeichnung).
Soweit Finanzintermediäre Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, sind die Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltanforderungen auf der Ebene des Kunden zu erfüllen.

Für die Ermittlung des für die Bestimmung der Einhaltung der Mindesthaltanforderungen massgeblichen durchschnittlichen Vermögens wird jeweils per Stichtag 30. Juni und 31. Dezember der Durchschnitt der Monatsendbestände der vorausgehenden sechs Monate berechnet. Am ersten auf die Erstzeichnung folgenden Stichtag, werden nur die Monatsendbestände ab dem Monat, in welchem die Erstzeichnung erfolgte, in die Berechnung mit einbezogen und die für die Berechnung des Durchschnitts massgebliche Anzahl von Monaten verringert sich entsprechend.

Die Fondsleitung informiert andere Gesellschaften, die kollektive Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe verwalten, sowie die Swisscanto Anlagestiftung und die Swisscanto Anlagestiftung Avant, falls ein Anleger während maximal sechs Monaten die Mindesthaltanforderungen gemäss Bst. c oben nicht mehr erfüllt. Nach Ablauf einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten ist die Fondsleitung berechtigt, in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der Anteile der Klasse N vorzunehmen. Besteht im selben Teilvermögen eine andere Anteilsklasse, für welche der Anleger die Zeichnungsvoraussetzungen erfüllt ("neue Klasse"), kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank anstatt einer zwangsweisen Rücknahme einen Zwangsumtausch der verbleibenden Anteile der Klasse N in Anteile der neuen Klasse des selben Teilvermögens vornehmen.

Bei der Anteilsklasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Folglich wird die Fondsleitung für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge (schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) zwischen dem Anleger auf der einen Seite und Swisscanto Asset Management AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Die Erträge der Anteilsklasse N werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Swisscanto Gruppe Anteile der Klasse N (in eigenem Namen) um die Anteilsklasse zu aktivieren bzw. diese aufrechtzuerhalten, ist die Fondsleitung berechtigt, während 12 Monaten auf die Einhaltung der oben beschriebenen Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltanforderungen zu verzichten. Die Situation der Aufrechterhaltung entsteht, wenn alle Anleger der Anteilsklasse N ihre Anteile zurückgeben und die Fondsleitung und/oder eine Gesellschaft der Swisscanto Gruppe entweder als einzige Anleger in der betroffenen Anteilsklasse verbleiben oder als einzige neue Anleger einen Anteil der betroffenen Anteilsklasse zeichnen.

Die Anteile der Klasse N können nur von Banken angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges.

1.5 Anteilsklasse P

Die Anteilsklasse P wird bei allen Teilvermögen angeboten.

Anteile der Klasse P werden nur Anlegern angeboten, welche folgende zwei Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Anleger gelten gemäss der jeweiligen geltenden Fassung des KAG und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger (vgl. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- b) Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Bei natürlichen Personen gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und einem Kooperationspartner. Bei den anderen Kategorien qualifizierter Anleger gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einem Kooperationspartner.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Die Anteile der Klasse P können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges.

1.6 Anteilsklasse AST

Die Anteilsklasse AST ist bei den Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, EQUITY EUROPE, EQUITY ASIA/PACIFIC und EQUITY INTERNATIONAL vorgesehen. Zurzeit wird sie bei den Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND und EQUITY INTERNATIONAL angeboten.

Anteile der Klasse AST werden ausschliesslich der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges.

1.7 Anteilsklasse AST BVG

Die Anteilsklasse AST BVG ist bei allen Teilvermögen vorgesehen. Zurzeit wird sie bei den Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND und EQUITY INTERNATIONAL angeboten.

Anteile der Klasse AST BVG sind ausschliesslich der Anlagegruppen "BVG" (Mischvermögen) der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant vorbehalten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges.

1.8 Anteilsklasse AST BVG 3

Die Anteilsklasse AST BVG 3 ist bei allen Teilvermögen vorgesehen. Zurzeit wird sie bei den Teilvermögen EQUITY SWITZERLAND, EQUITY INTERNATIONAL und PORTFOLIO GREEN INVEST angeboten.

Anteile der Klasse AST BVG 3 sind ausschliesslich der Anlagegruppe "BVG 3" (Mischvermögen für Säule 3a) der Swisscanto Anlagestiftung vorbehalten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges.

1.9 Anteilsklasse AST REGION

Die Anteilsklasse AST Region wird bei den Teilvermögen EQUITY EUROPE und EQUITY ASIA/PACIFIC angeboten.

Anteile der Klasse AST Region sind ausschliesslich der Regionenmischvermögen der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant vorbehalten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Einen Überblick über die einzelnen Anteilsklassen gewährt die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges.

2. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im jeweiligen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtun-

gen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und die der Aufsicht des Bundes unterstellten in der Schweiz domizilierten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des entsprechenden Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge des Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins können in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung unterliegen. Erfüllt ein Anlagefonds die Voraussetzungen, unter welchen er gegen Domizilerklärung (Affidavit) die Erträge ohne Abzug der Verrechnungssteuer gutschreiben kann oder die betroffenen Personen die abgezogene Verrechnungssteuer zurückfordern können, so wird er von der EU-Zinsbesteuerung erfasst, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach kommt die EU-Zinsbesteuerung bei Ausschüttungen an eine natürliche, nutzungsberechtigte Person mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat zur Anwendung, sofern sich das Vermögen des Anlagefonds zu mehr als 15% aus Anlagen zusammensetzt, welche Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, sowie bei Verkauf bzw. Rückgabe der Fondsanteile, sofern sich das Vermögen des Anlagefonds zu mehr als 25% aus derartigen Anlagen zusammensetzt. Ob diese Schwellenwerte überschritten sind, wird jährlich aufgrund einer Überprüfung der jeweiligen Vermögen des Anlagefonds (Asset Test) bestimmt und kann deshalb von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein.

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile. Die abgeltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zinserträge	Dividendenerträge	Sonstige Einkünfte	Veräusserungsgewinne
Vereinigtes Königreich				
- ordentlich	43%	35%	43%	27%
- "non-UK domiciled individual", sofern nicht bescheinigt	45%	37.5%	45%	28%
Österreich	25%	25%	25%	25%

Steuersätze: Stand 6. April 2013

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind für die abgeltende Quellensteuer in Grossbritannien nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des jeweiligen Teilvermögen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden. Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

3. Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die Swisscanto Asset Management AG verantwortlich. Sie ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Bern und seit ihrer Gründung im Jahre 1960 im Fondsgeschäft tätig. Ihre Postadresse ist Nordring 4, Postfach 730, CH-3000 Bern 25 und ihre Internetadresse www.swisscanto.ch.

Das Aktienkapital der Fondsleitung betrug am 30. Juni 2013 CHF 5 Mio. Es ist in 5000 Namenaktien à CHF 1000 aufgeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Bern, an welcher alle Kantonalbanken beteiligt sind.

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:

- Dr. G. Fischer, CEO der Swisscanto Holding AG, Bern

Mitglieder:

- O. Simeon, Geschäftsführer der Swisscanto Vorsorge AG, Zürich
- H. Frey, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Swisscanto Asset Management AG

Die Geschäftsführung der Fondsleitung obliegt:

- H. Frey, Vorsitzender, Leiter des Bereiches «Corporate Services»,
- P. Bänziger, Leiter des Bereiches «Asset Management»,

- T. Breitenmoser, Leiter des Bereiches «Vertrieb Institutionelle»,
- C. Racine, Leiter des Bereiches «Vertrieb Kantonalbanken».

Per 30. Juni 2013 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 59 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 23.3 Mia. belief. Per 30. Juni 2013 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 64 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 18.8 Mia.

3.2 Beratung im Bereich der Nachhaltigkeitsresearch bei den Teilvermögen mit der Bezeichnung Green Invest im Namen

Inrate AG, Fribourg, wurde als Berater ohne Entscheidungsbefugnis beauftragt, bei den Teilvermögen mit der Bezeichnung Green Invest im Namen, die Fondsleitung bei der Auswahl der Unternehmen, in denen Anlagen erfolgen, und bei der Definition des Anlageuniversums zu unterstützen. Inrate AG steht keinerlei Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Auswahl der Anlagen zu. Die Anlageentscheide für die die Teilvermögen mit der Bezeichnung Green Invest im Namen werden einzig und allein von der Fondsleitung getroffen.

Inrate AG ist eine unabhängige Nachhaltigkeitsrating-Agentur, die 1990 gegründet wurde. Sie zeichnet sich aus durch eine langjährige und profunde Erfahrung im Bereich der Nachhaltigkeits-Research.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management AG und Inrate AG abgeschlossener Vertrag.

4. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Zürcher Kantonalbank. Sie ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde am 15. Februar 1870 gegründet und ist als Universalbank tätig. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management AG und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossener Vertrag.

5. Informationen über Dritte

- Zahlstellen des Fonds in der Schweiz sind alle Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel.
- Mit dem Vertrieb des Fonds sind sämtliche Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel, beauftragt worden (Vertriebsträger).
- Als Prüfungsgesellschaft amtiert KPMG AG, mit Sitz in Zürich.

6. Verkaufsrestriktionen

Der Vertrieb dieses Umbrella-Fonds ist ausschliesslich in der Schweiz vorgesehen. Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, noch verkauft werden.

Die Teilvermögen INTERNATIONAL und PORTFOLIO GREEN INVEST dürfen auch nicht durch Personen mit Domizil oder Staatsangehörigkeit USA erworben oder gehalten werden.

Anleger mit US-amerikanischen Domizil oder Anleger, die den amerikanischen Steuern unterliegen, wird empfohlen, vor dem Kauf der Anteile der Teilvermögen einen Steuerberater zu konsultieren. Ein solcher Kauf könnte unter amerikanischem Steuerrecht für den Anleger nachteilige Folgen haben. Die Fondsleitung stellt den Anlegern keine Auskünfte zwecks einer «Qualified Electing Fund Election» gemäss §1293 des US Internal Revenue Code zur Verfügung.

7. Weitere Informationen

7.1 Referenzindex des Teilvermögens EQUITY SWITZERLAND

Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den Swiss Performance Index (SPI®). Die Aktien und anderen Beteiligungspapiere dürfen im Vergleich zu ihrer Gewichtung im Index fallweise auch übergewichtet werden. Dadurch kann eine Konzentration des Teilvermögens auf einige wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

7.2 Benchmarks der Teilvermögen EQUITY EUROPE und EQUITY ASIA / PACIFIC

Der Benchmark des Teilvermögens EQUITY EUROPE ist der MSCI Europe ex Switzerland Index.

Der Benchmark des Teilvermögens EQUITY ASIA / PACIFIC ist der MSCI AC Asia Pacific Index.

7.3 Nützliche Hinweise

- ISIN-Nr.: siehe Tabelle unter Ziffer 8 dieses Anhangs
- Kotierung: nein
- Rechnungsjahr: 1. Juni bis 31. Mai
- Laufzeit: unbegrenzt
- Verwendung der Erträge: siehe Tabelle unter Ziffer 8 dieses Anhangs

7.4 Ausgabe und Rücknahme

Tägliche Frist für Zeichnungen und Rücknahmen: 16.00 Uhr

Valuta ab Zeichnungen und Rücknahmen: 3 Tage

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens jedoch bis 16 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten modifizierten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende modifizierte Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Eine Ausnahme gilt für die Teilvermögen mit der Bezeichnung ASIA/PACIFIC im Namen: Sie werden zum modifizierten Nettoinventarwert des darauf folgenden Tages abgewickelt und der modifizierte Nettoinventarwert wird aufgrund der Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag berechnet.

7.5 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der «Swinging Single Pricing»-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Laut § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen massgebende Nettoinventarwert der Teilvermögen nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachstehend «SSP-Methode») berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten

Nettoinventarwert»). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, markt-konforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

7.6 Konversion von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 7 i.V.m. § 6 Ziff. 8 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank und die Einlieferung der Anteilsscheine vorausgesetzt, sofern solche ausgestellt wurden. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 7.4 dieses Anhanges). Bei der Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet.

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

Anteilsbruchteile, die im Rahmen einer Konversion entstanden sind können durch die Fondsleitung zum anteiligen Inventarwert gemäss § 16 des Fondsvertrages ohne vorgängige Publikation zurückgenommen werden. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet.

7.7 Kommissionen und Kosten

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen der jeweiligen Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission (§ 20 des Fondsvertrages). Diese wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) verwendet.

Die Kommissionen sind nicht bei allen Teilvermögen und Anteilsklassen gleich. Sie gehen aus der Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges hervor. Sofern die Kosten nicht fix sind, gehen die tatsächlich angewandten Belastungen im Rahmen des Höchstsatzes aus dem Jahresbericht hervor.

Wie die Tabelle in Ziffer 8 dieses Anhanges näher erläutert, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und die ef-

effektiv erhobene pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die pauschale Management Fee dient der Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit. Die pauschale Administration Fee dient der Entschädigung für die Leitung und die Administration.

Die effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission, der pauschalen Management Fee und der pauschalen Administration Fee sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Bei der Klasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Die effektive Höhe der Entschädigung der Fondsleitung für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) wird im Rahmen des in Ziff. 1.4, Bst. b dieses Anhangs genannten Dienstleistungsvertrages festgelegt.

Die Fondsleitung kann an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften.

Sodann kann die Fondsleitung an die nachstehend bezeichneten Vertriebsträger und -partner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligte Vertriebsträger
- Fondsleitungen, Banken, Effekthändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften
- Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern platzieren
- Vermögensverwalter.

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» geschlossen.

7.8 Publikationsorgane

Den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen betreffende Bekanntmachungen erfolgen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» und auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG «www.swissfunddata.ch».

8. Anteilsklassen - Daten und Kommissionssätze sowie Verwendung des Erfolges

Teilvermögen	Anteils- klassen	ISIN-N°	Währung für Ausga- ben und Rück- nahmen	Erträge werden thesau- riert (T) oder ausge- schüttet (A)	pauschale Verwal- tungskom- mission (max. p.a.)	pauschale Manage- ment Fee (max. p.a.)	pauschale Administra- tion Fee (max. p.a.)
EQUITY SWITZERLAND	I	CH0023797662	CHF	A	1.00%	0.95%	0.50%
	AST	CH0023797688	CHF	T	1.00%	0.95%	0.50%
	AST BVG	CH0023797696	CHF	T	1.60%	1.55%	0.50%
	P	CH0224705894	CHF	T	0.90%	0.85%	0.50%
	N	CH0224706454	CHF	T	0.0%	0.0%	0.0%
	AST BVG3	CH0023797704	CHF	T	2.00%	1.95%	0.50%
EQUITY EUROPE	I	CH0023797761	EUR	A	1.00%	0.95%	0.50%
	AST	CH0023797795	CHF	T	1.00%	0.95%	0.50%
	AST BVG	CH0023797803	CHF	T	1.60%	1.55%	0.50%
	AST BVG3	CH0023797811	CHF	T	2.00%	1.95%	0.50%
	P	CH0224705837	EUR	T	0.90%	0.85%	0.50%
	N	CH0224706493	EUR	T	0.0%	0.0%	0.0%
	AST Region	CH0046652316	CHF	T	1.00%	0.95%	0.50%
EQUITY ASIA/PACIFIC	I	CH0023797886	USD	A	1.00%	0.95%	0.50%
	AST	CH0023797902	CHF	T	1.00%	0.90%	0.50%
	AST BVG	CH0023797910	CHF	T	1.60%	1.55%	0.50%
	AST BVG3	CH0023797928	CHF	T	2.00%	1.95%	0.50%
	P	CH0224705787	USD	T	0.90%	0.85%	0.50%
	AST Region	CH0046652324	CHF	T	1.00%	0.95%	0.50%
EQUITY INTERNATIONAL	I	CH0023797985	USD	A	1.00%	0.95%	0.50%
	AST	CH0028602784	CHF	T	1.00%	0.95%	0.50%
	AST BVG	CH0028602842	CHF	T	1.60%	1.55%	0.50%
	N	CH0224706447	USD	T	0.0%	0.0%	0.0%
	P	CH0224705860	USD	T	0.90%	0.85%	0.50%
	AST BVG3	CH0023798009	CHF	T	2.00%	1.95%	0.50%
PORTFOLIO GREEN INVEST	AST BVG	CH0028602883	CHF	T	1.60%	1.55%	0.50%
	P	CH0224705902	CHF	T	0.90%	0.85%	0.50%
	AST BVG 3	CH0023798017	CHF	T	2.00%	1.95%	0.50%
TARGET RISK 5%	J	CH0134142725	CHF	T	1.00%	0.95%	0.50%
	N	CH0192251996	CHF	T	0.0%	0.0%	0.0%
	P	CH0192252002	CHF	T	0.90%	0.85%	0.50%
	AST BVG	CH0134142774	CHF	T	1.60%	1.55%	0.50%
	AST BVG 3	CH0134142790	CHF	T	2.00%	1.95%	0.50%

Bei der Klasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Die effektive Höhe der Entschädigung der Fondsleitung für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen

und Kosten der Depotbank) wird im Rahmen des in Ziff. 1.4, Bst. b dieses Anhangs genannten Dienstleistungsvertrages festgelegt.

SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND

ANHANG 2

Januar 2014

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

Umwelt- und Sozialkriterien zur Auswahl von Anlagen für die Teilvermögen mit der Bezeichnung Green Invest im Namen

1. Unternehmensprüfung

Die Unternehmen werden in einem mehrstufigen Prüfverfahren, das sowohl auf Positiv- wie auch auf Negativkriterien (Ausschlusskriterien) beruht, ausgewählt.

2. Ausschluss von Branchen und Unternehmen

Unternehmen, die Technologien und Produktionsverfahren verwenden, deren Zukunftsfähigkeit langfristig nicht gegeben ist, werden vom Titeluniversum ausgeschlossen. Als Orientierung für die Ausschlusskriterien dienen die weltweit grössten Umweltprobleme sowie Grossrisiken. Die detaillierten Ausschlusskriterien, welche sich insbesondere den nachfolgenden Gebieten zuordnen lassen, werden von der Fondsleitung in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeirat definiert, regelmässig überprüft und wenn notwendig an aktuelle Entwicklungen angepasst.

- Beschleunigung des Klimawandels
- Abbau der Ozonschicht
- Rückgang der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
- Kernenergie
- Gentechnik
- Herstellung von Waffen aller Art
- Produktion von Tabak oder Raucherwaren
- Herstellung von PVC und Vinylchlorid

3. Positivkriterien für Unternehmen

Die Kriterien, welche im Rahmen der Grob- und der Detailanalyse überprüft werden, lassen sich in die folgenden fünf Bereiche unterteilen:

- Produktebewertung hinsichtlich ökologischer und sozialer Auswirkungen
- Umwelt, insbesondere Lebenszyklus-Analysen
- Gesellschaft, insbesondere Stakeholdermanagement und Menschenrechtsfragen
- Mitarbeitende und Lieferanten, insbesondere Arbeitsbedingungen und Diversität
- Governance, insbesondere Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Ausgestaltung der Aktionärsrechte.

4. Kriterien für andere Emittenten

Für andere Emittenten als Unternehmen (Staaten, Gliedstaaten eines Staates, Kommunen oder supranationale Gesellschaften) wird ein angepasstes Umwelt- und Sozialprüfverfahren verwendet, das sich an die oben erwähnten Ausschluss- und Auswahlkriterien orientiert.

Aus diesen Emittenten werden die nach Umwelt- und Sozialaspekten besten Emittenten ausgewählt.

SWISSCANTO (CH) INSTITUTIONAL FUND

ANHANG 3

Januar 2014

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag betreffend die Teilvermögen TARGET RISK 5% und PORTFOLIO GREEN INVEST

1. Präzisierung der Anlagepolitik und der Risikoverteilungsbestimmungen (§ 8 bzw. § 15 des Fondsvertrages)

Das Anlageziel der Teilvermögen TARGET RISK 5% und PORTFOLIO GREEN INVEST wird unter Berücksichtigung der zulässigen Anlagen und Höchstgrenzen gemäss jeweils gültiger Fassung der BVV2 (Verordnung 2 zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) angestrebt. Neben den für diese Teilvermögen geltenden Anlagevorschriften (vgl. insbesondere § 8 und § 15 des Fondsvertrages) beachtet die Fondsleitung daher auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss gültiger Fassung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 53ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagegesetzes, soweit diese restriktiver sind, sowie die besonderen fondsvertraglichen Bestimmungen für diese Teilvermögen (vgl. § 8 Ziff. 2 E und F und § 15B des Fondsvertrages). Die Teilvermögen TARGET RISK 5% und PORTFOLIO GREEN INVEST eignen sich damit für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule und können namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden. Auf die Anwendung von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird jedoch verzichtet. Die massgeblichen Bestimmungen des BVV 2 sind in Ziff. 2 nachstehend wiedergegeben. Bei Änderung letzterer Bestimmungen wird die Fondsleitung diesen Anhang 3 innert angemessener Frist anpassen.

2. Anlagevorschriften der Verordnung vom 18. April 1984 (Stand am 1. Januar 2013) über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR-Nummer 831.441.1)

Diese lauten auszugsweise wie folgt:

Art. 53 Zulässige Anlagen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

1 Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:

- a. Bargeld;
- b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck und Bankguthaben, Anlehensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
- c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;
- d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

- e. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities; vom Verbot nachschusspflichtiger Anlagen kann im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 nicht abgewichen werden.

2 Die zulässigen Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen oder derivativer Finanzinstrumente gemäss den Artikeln 56 und 56a erfolgen. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Art. 54 Begrenzung einzelner Schuldner

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

1 Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.

2 Die Obergrenze nach Absatz 1 darf bei folgenden Forderungen überschritten werden:

- a. Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft;
- b. Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten;
- c. Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen der Vorsorgeeinrichtung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein;
- d. Forderungen gegen Kantone oder Gemeinden, wenn diese Forderungen aufgrund nicht vollständig ausfinanzierter vorsorgerechtlicher Sachverhalte, wie Deckungslücken, Schuldübernahmen für Teuerungszulagen oder Nachfinanzierungen bei Lohnerhöhungen, bestehen.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate.

Art. 54a Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

Anlagen in Beteiligungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.

Art. 54b Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien und bei deren Belehnung

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

1 Anlagen in Immobilien nach Artikel 53 Buchstabe c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen.

2 Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch eine Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

Art. 55 Kategoriebegrenzungen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

- a. 50 Prozent: für Grundpfandtitel auf Immobilien nach Artikel 53 Buchstabe c; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;

- b. 50 Prozent: für Anlagen in Aktien;
- c. 30 Prozent: für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
- d. 15 Prozent: für alternative Anlagen;
- e. 30 Prozent für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.

Art. 56 Kollektive Anlagen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

1 Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger. Ihnen gleichgestellt sind institutionelle Anlagefonds, welche ausschliesslich einer Vorsorgeeinrichtung dienen.

2 Die Vorsorgeeinrichtung kann sich an kollektiven Anlagen beteiligen, sofern:

- a. diese ihrerseits die Anlagen gemäss Artikel 53 vornehmen; und
- b. die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind;
- c. die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.

3 Für die Einhaltung der Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a, 54b Absatz 1 und 55 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schuldner-, gesellschafts- und immobilienbezogenen Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a und 54b Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn:

- a. die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder
- b. die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens der Vorsorgeeinrichtung beträgt.

4 Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 einhalten.

Art. 56a Derivative Finanzinstrumente

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

1 Die Vorsorgeeinrichtung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 53 abgeleitet sind.

2 Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.

3 Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

4 Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

5 Die Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a, 54b und 55 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

6 Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

7 In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.